

Bürgschaften

Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm)

Förderziel

Landesbürgschaften helfen, Lücken in der Finanzierung des Mittelstandes zu schließen. Sie begleiten Investitionen, Innovationen, Restrukturierungen, Nachfolgeregelungen oder ein Management-Buy-Out sowie Betriebsmittel- und Avalbedarf. Die Bürgschaften des Landes Hessen werden als quotale Ausfallbürgschaften übernommen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) nimmt das Mandat des Hessischen Ministeriums der Finanzen als Ansprechpartnerin für Landesbürgschaften wahr, berät Unternehmen und Kreditinstitute bei der Antragstellung und moderiert ihre unterschiedlichen Interessen. Ebenso betreut die WIBank in enger Zusammenarbeit mit Banken und dem Finanzministerium bestehende Bürgschaftsengagements.

1. Wer kann eine Bürgschaft durch das Land Hessen erhalten?

Bürgschaften können von kreditwürdigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Einzelpersonen – sofern sie in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig sind – in Anspruch genommen werden.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition gelten für die Vergabe von Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften zusätzliche Auflagen und Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts.

2. Für welche Zwecke können die Bürgschaften eingesetzt werden?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften des Landes Hessen können sowohl

- Betriebsmittelkredite/-rahmen sowie Avalrahmen als auch
 - Investitionskredite
- abgesichert werden.

Außerdem gibt es verschiedene Sonderprogramme wie:

- Landesbürgschaften für die Nutzung erneuerbarer Energien
- Bürgschaften bei Nachfolgeregelungen in Unternehmen
- Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)
- Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Bürgschaften 2020)

3. Wie hoch kann eine Bürgschaft sein und welche Konditionen gelten?

Das Bürgschaftsobligo bei Landesbürgschaften sollte oberhalb 2,5 Mio. Euro liegen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin. Die Landesbürgschaften werden als quotale Ausfallbürgschaften übernommen; ihre Höhe wird dabei im Einzelfall festgesetzt. Sie dürfen außer bei Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften, 80% der Kreditsumme nicht überschreiten. Bei Investitionskrediten beträgt die Regelquote 70%, für Betriebsmittel- und Avalkredite 50%. *

Die Laufzeit der Bürgschaften darf 15 Jahre nicht überschreiten. Für die Bearbeitung werden bei der WIBank Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren fällig. Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen zu tragen. Die Antragsbearbeitungsgebühr beträgt 1% des Bürgschaftsobligos (max. 60.000 Euro); die jährliche Verwaltungsgebühr beträgt bis zu 1% der Bürgschaftssumme.

4. Welche Voraussetzungen für die Vergabe einer Landesbürgschaft gibt es?

Vorrangig sind eigene Mittel und andere Absicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der mit dem Vorhaben zu erwartende Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

Des Weiteren muss die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen liegen. Die Antragsberechtigten sollten außerdem dort ihren Steuersitz haben. Landesbürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgereicht sind. Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

